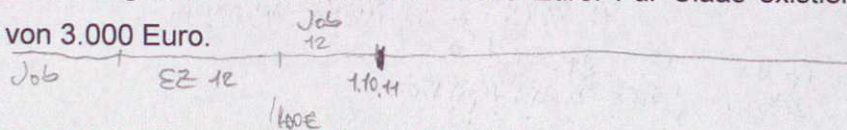


## Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

### Klausur Sozialrecht - Wintersemester 2011/12

Die 32-jährige, alleinerziehende Eva lebt zusammen mit ihren zwei Kindern, dem fünfjährigen Claas und der zweijährigen Marie zu einer angemessenen Warmmiete von monatlich 627 Euro in Hamburg. Eva hat nach mehr als zehnjähriger Beschäftigung in einem Logistikunternehmen ihre Arbeitsstelle zum 1. Oktober 2011 verloren. Sie hatte in den letzten zwölf Monaten vor Verlust ihres Arbeitsplatzes - davor war sie aus Anlass der Geburt von Marie ein Jahr in Elternzeit - monatlich 3.300 Euro brutto verdient. Nach Beendigung ihrer Elternzeit hatte Evas Mutter die Betreuung der Enkelkinder übernommen, so dass Eva weiterhin einer Vollzeittätigkeit nachgehen konnte. Ferner ist Eva seit Beendigung ihrer Elternzeit zusätzlich samstags sechs Stunden in der Boutique einer Freundin tätig. Diese Tätigkeit mit einem monatlichen Verdienst von 400 Euro übt sie weiterhin aus.

Eva hat sich rechtzeitig arbeitsuchend und arbeitslos gemeldet. Sie bezieht für ihre Kinder ein Kindergeld in Höhe von jeweils 184 Euro im Monat. Außerdem erbringt der Vater von Marie monatliche Unterhaltsleistungen für seine Tochter in Höhe von 240 Euro. Der Vater von Claas zahlt keinen Unterhalt für seinen Sohn. Auch Eva selbst erhält keine Unterhaltsleistungen der Kindesväter. Eva verfügt über ein Sparguthaben von 6.000 Euro. Außerdem hat sie eine Lebensversicherung mit einem Wert von 20.000 Euro. Für Claas existiert ein Sparguthaben in Höhe von 3.000 Euro.



1. Eva möchte wissen, ob ihr nun - am 1. Oktober 2011 - ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Alg I) zusteht und falls ja, in welcher Höhe und für welche Dauer. (Gehen Sie für eine ggfs. notwendig werdende Anspruchsberechnung davon aus, dass die Abzüge für Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag bei insgesamt 480 Euro monatlich liegen).

2. Wie wäre die Rechtslage - unter Einbeziehung möglicher Ansprüche der Beteiligten auf Arbeitslosengeld II (Alg II) bzw. Sozialgeld (SozG) -, wenn Evas Mutter aufgrund ihres Gesundheitszustands nur noch einen Tag in der Woche die Betreuung der Kinder übernehmen könnte und andere Möglichkeiten der Beaufsichtigung der Kinder durch Dritte nicht bestehen?

## Aufgabe ①

Paragrafen ohne Gesetzeszitate sind  
solche des StGB

(Alp I = Arbeitslosigkeit I)

Anspruch von Gro auf Alp I

gemäß §§ 117 Abs 1 Nr. 1, 118  
Anspruchsvoraussetzungen:

Ein Anspruch auf Alp I nach  
§ 117 Abs 1 Nr. 1 verlangt gemäß  
§ 118 Abs 1 Nr. 1-3, daß der Anspruch-  
steller arbeitslos (Nr. 1) ist, sich bei  
der Agentur für Arbeit arbeitslos ge-  
meldet hat (Nr. 2), die Anspruchsdau-  
erzeit erfüllt hat (Nr. 3) und nach  
§ 117 Abs 2 die Regelaltersgrenze  
brachtet wird.

Eine Arbeitslosigkeit nach § 118  
Abs 1 Nr. 1 ~~ist~~ verlangt gemäß  
§ 119 Abs 1 Nr. 1-3 eine Beschäftigungs-  
losigkeit (Nr. 1), Eigenbemühungen  
(Nr. 2) und eine Verfügbarkeit (Nr. 3).

Bei Gro konnten Zweifel an ihrer  
Beschäftigungslosigkeit nach § 119 Abs  
1 Nr. 1 in Verbindung mit § 119 Abs 3  
S. 1 bestehen, da sie seit Beendigung  
ihrer Elternzeit das heißt seit 12 Monaten,  
zusätzlich zu dem ~~Vollzeitauftrag~~  
sonstags 6 Stunden bei einer ~~Beurteilung~~  
(in deren Boutique) auf 400€ Basis für

400€ monatlich dafür was und diese Tätigkeit weiterhin ausübt.

Nach § 119 Abs 3 S. 1 ~~ist~~ Eva als Beschäftigter, da eine Tätigkeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich ausgeübt werden darf und in Evas Fall die Stunden bei 6 pro Woche liegen. Zweifel an Eigenbemühungen (§§ 119 Abs 1 Nr. 2, 119 Abs 4) oder der Verfügbarkeit (§§ 119 Abs 1 Nr. 3, 119 Abs. 5 ~~ist~~) - objektive Arbeitsfähigkeit und der subjektiven Arbeitsbereitschaft - bietet der Sachverhalt nicht.

Annas Mutter wird auch in der Zukunft bereit sein und fähig sein, sich um Clara und Marie zu kümmern, wenn Eva eine Vollzeit-Tätigkeit ausübt.

Somit ~~ist~~ <sup>sind</sup> noch § 118 Abs 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 119 Abs 1 Nr. 1-3 die Teilbestandsvoraussetzungen erfüllt und Eva gilt als erbeitslos.

Eva hat sich weiter rechtzeitig bei der zuständigen Agentur für Arbeit ~~Arbeit~~ ~~Arbeit~~ Suchend und erbeitslos gemäß § 122 Abs 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 38 Abs 1 S. 1 gemeldet, so dass § 118 Abs 1 Nr. 2 ebenfalls erfüllt ist.

